

Pastoralfragen

Der Ausweg des kleineren Übels. Der natürliche Selbsterhaltungstrieb veranlaßt den Menschen, physischen Übeln nach Möglichkeit aus dem Wege zu gehen. Auch auf moralischem Gebiet lautet die Forderung: Meide das Böse! Doch besteht zwischen den physischen und den sittlichen Übeln der wesentliche Unterschied, daß jene für gewöhnlich den Menschen unabhängig von seinem eigenen Willen befallen, während diese ohne freie Entscheidung nicht möglich sind, denn Sittlichkeit und Freiheit gehören untrennbar zusammen¹). Infolge der irdischen Unzulänglichkeit, in der sich unser Dasein vollzieht, mangelt es uns nicht an Übeln der verschiedensten Ausprägungen und Abstufungen. Nicht immer gelingt es uns, sie ganz zu beseitigen. Ist es da nicht selbstverständlich, wenigstens um ihre Verringerung bemüht zu sein? Schon Aristoteles sagt in seiner Nikomachischen Ethik (II, 9), es sei ein volkstümlicher Spruch, man müsse das kleinere Übel wählen — offenbar dann, wenn man dem größeren gegenüber machtlos ist. Dieser volkstümliche Spruch hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten. Immer wieder liest und hört man die Worte von dem kleineren Übel. Nicht selten werden diese Worte als Entschuldigung vorgebracht, wenn es sich um irgendwelche an und für sich nicht ganz einwandfreie Praktiken handelt, die aber als durchaus vertretbar hingestellt werden, insofern sie der *minoratio mali* dienen. Damit ist schon angedeutet, daß hier u. U. mit einem ethischen Problem zu rechnen ist. In der christlichen Moraltheologie ist dies schon seit langem gesehen worden, angefangen von Augustinus bis zu den großen Kasuisten des 16./17. Jahrhunderts²). Was diese Theologen in scharfsinnigen, an den Lehren der Hl. Schrift und an den Normen vernunftgemäßer Ethik orientierten Erörterungen zur Erklärung des Grundsatzes von der Wahl des kleineren Übels ans Licht gebracht haben, ist aller Beachtung wert. Es verhilft dazu, die fragliche Maxime am rechten Ort und in legitimer Weise anzuwenden. Eine unkritische und undifferenzierte Berufung auf dieses Diktum bringt leicht die Gefahr sittlicher Fehlentscheidungen mit sich. Zur Klärung des Sachverhaltes ist jeweils ins Auge zu fassen, ob es sich bei der *minoratio mali* um ein physisches oder um ein sittliches Übel handelt. Im letzten Fall ist es von ausschlaggebender Bedeutung, ob man selbst bei der Verwirklichung des kleineren Übels das handelnde Subjekt ist oder ob man anderen ein solches Verhalten anrät oder schließlich, ob man das kleinere Übel bei anderen duldet, um größeren Schaden zu verhüten. So ergeben sich bei der Anwendung unseres Satzes verschiedene Möglichkeiten, die im folgenden kurz zur Sprache kommen sollen.

1. Die Wahl des kleineren physischen Übels. — Im physischen Bereich besitzt die Maxime *ex duobus malis minus est eligendum* uneingeschränkte Geltung, solange die *minoratio mali* nicht auf sittlich unerlaubte Weise geschieht. In dem Falle würde

¹) Die sittliche Freiheit wird jedoch nicht schon durch jeden Zwang der äußeren Verhältnisse aufgehoben, vgl. Mausbach-Ermecke, Katholische Moraltheologie, Bd. I, Münster 1959², 230: „Das Wollen kann überhaupt nicht ‚erzwungen‘ werden; denn Wollen heißt, von innen heraus als Person sich entscheiden. Daher bleibt der Wille auch bei äußerer Fesselung und Vergewaltigung innerlich frei. Diese Freiheit wird aber indirekt dennoch vermindert, da äußerer Druck und Schmerz als ein Übel erkannt und empfunden werden und somit die Wahlfreiheit des Willens einseitig stark belasten. Gibt der Wille daraufhin, wenn auch mit Widerstreben, dem Zwange nach, so handelt er immerhin sittlich frei. Man nennt dies ein *voluntarium secundum quid*, da dem aktuellen Wollen ein habituelles Nichtwollen gegenübersteht.“

²) Vgl. R. Bruch, Die Bevorzugung des kleineren Übels in moraltheologischer Beurteilung. Ein problemgeschichtlicher Durchblick. Theologie und Glaube 48 (1958) 241 ff.

das geringere Übel in die Kategorie des *malum morale* hineingehören. Im übrigen aber entspricht es einem vernunftgemäßen Verhalten, falls man ein physisches Übel bei sich oder anderen nicht ganz beseitigen kann, es wenigstens graduell zu verringern oder durch ein anderes, geringeres zu ersetzen, wenn dazu die Möglichkeit besteht. Der einzelne freilich kann für sich aus vernünftigen, mit der gebotenen Selbstliebe vereinbaren Gründen auch auf die Wahl des kleineren Übels verzichten und freiwillig das größere Ungemach erdulden³⁾, erst recht, wenn dieses, weil noch bevorstehend, mit einem Unsicherheitsfaktor behaftet ist, während jenes in seinem ganzen Ausmaß sofort sicher eintreten würde⁴⁾. Wie man sieht, handelt es sich hier um selbstverständliche Verhaltensweisen, die mit keiner sittlichen Problematik belastet sind. Anders aber liegt die Sache, wenn das *minus malum* sittlich nicht einwandfrei ist.

2. Die Wahl des kleineren sittlichen Übels beim eigenen Handeln.

a) Niemand dürfte so töricht sein, sich auf Grund des Prinzips der *minoratio mali* für entschuldigt zu halten, wenn er anstatt eine größere Sünde zu begehen, sich mit einer geringeren begnügt und insofern also das kleinere sittliche Übel wählte. Hier kann der Grundsatz nur heißen: *nullum malum est eligendum!* Die größere Sünde wäre natürlich noch schlimmer gewesen, aber die geringere ist nichtsdestoweniger zu meiden⁵⁾.

b) Wie ist es aber im Falle der Pflichtenkollision, durch die man in die Zwangslage versetzt wird, zwei sich gegenseitig ausschließenden, aber gleichzeitig Beachtung verlangenden Pflichten Rechnung zu tragen, so daß man befürchten muß, unausweichlich gegen das Sittengesetz zu verstoßen, wie immer die Entscheidung ausfallen möge? Muß man in einer solchen Gewissensperplexität⁶⁾ nicht wenigstens das geringere Übel wählen? Darauf ist zunächst zu sagen, daß es in Wirklichkeit gar keine objektiv begründete Pflichtenkollision gibt. Denn man würde einen Widerspruch in den von Ewigkeit her von Gott konzipierten Plan der Welt- und Sittenordnung (*lex aeterna*) hineintragen, wollte man behaupten, daß in einer konkreten Situation zwei miteinander unverträgliche Pflichten gleichzeitig Geltung beanspruchen könnten und der Mensch, der nur einer von beiden nachkommen kann, zwangsläufig dazu verurteilt wäre, in der einen oder anderen Richtung das Sittengesetz zu übertreten. „Die Pflichtenkollision ist also subjektive Täuschung, mag sie auch durch die objektiv bestehende Verworrenheit in der Welt verursacht oder mitverursacht sein“⁷⁾. Legitimerweise kann aber jeweils nur eine Pflicht Berücksichtigung verlangen, der gegenüber alle übrigen Gesichtspunkte in den Hintergrund treten müssen. Es ist nur nicht immer leicht, diese Pflicht klar zu erkennen. Doch geben die von den Moralthologen seit langem aufgestellten Regeln zur Behebung einer Pflichtenkollision einen Maßstab an die Hand für die Rangordnung, die hier einzuhalten ist: grundsätzlich gehen die Pflichten des sittlichen Naturgesetzes denen von einem Gesetzgeber formulierten vor,

³⁾ Vgl. Antonius Cordubensis OFM., *Quaestionarium theologicum*, Venedig 1604, 248 a/b: *maius malum ex rationabili causa, puta ex humilitate, patientia aut charitate saepe sibi eligere potest aut pati postposito minori: at vero rationabiliter semper agit postposito maiori minus sibi malum eligendo.*

⁴⁾ Ebda. . . . *saepe maius in se malum, sed minus certum est tolerabilius et eligendum potius quam minus in se, sed certius, malum imminens.*

⁵⁾ Vgl. Gregorius de Arimino, *Super 2 sent.* Venedig 1503, 115 a. . . *neutrum est eligendum, quia utrumque est malum et per consequens nec minus malum est magis eligendum. Sed bene verum est quod de duobus malis minus malum est minus fugiendum.*

⁶⁾ Vgl. R. Bruch, *Das perplexe Gewissen*. Festschr. f. Bischof Dr. A. Stohr. Mainz 1960, 232 ff.

⁷⁾ O. Schilling, *Handbuch der Moralthologie*. Bd. I. Stuttgart 1952, 160.

die Forderungen Gottes denen der Menschen, die Verbote den Geboten und unter diesen die Rechtspflichten den Liebspflichten; die Pflicht hat den Vorrang vor dem Rat und die ein höheres Gut betreffende Pflicht vor der sachlich minder wichtigen. Unter Umständen muß auch dem unterschiedlichen Sicherheitsgrad der konkurrierenden Pflichten Rechnung getragen werden in der Weise, daß eine geringere, aber hic et nunc durchaus sicher existierende Pflicht einer zwar ranghöheren, jedoch im gegebenen Fall nur zweifelhaft in Frage kommenden vorgeht⁸⁾. Die Berücksichtigung dieser Rangordnung bedeutet genau genommen nicht, daß man das kleinere Übel wählt, indem man der dringlicheren Pflicht den Vorzug gibt, denn man hat es in Wirklichkeit ja nur mit einer legitimen Pflicht zu tun, die man auf die genannte Weise herausfinden kann. Die konkurrierende Pflicht wird außer Kraft gesetzt, und folglich stellt ihre Nichtbeachtung überhaupt kein sittliches Übel dar⁹⁾. Nur wenn man in einem Einzelfall mit den Regeln zur Behebung einer Pflichtenkollision nicht zurechtkommt und man sich auch nicht von urteilsfähigen Mitmenschen oder zuverlässiger Literatur beraten lassen kann, darf und muß man den Satz von der Wahl des kleineren Übels anwenden, indem man sich für die Handlung entscheidet, die einem als der geringere Verstoß gegen das Sittengesetz erscheint. Mag hierbei auch ein Fehler unterlaufen, so wird er doch nicht als Sünde angerechnet, weil er — wie vorausgesetzt — unverschuldet ist. Das gilt auch für den Fall, daß der Handelnde in der fraglichen Zwangslage so perplex ist, daß er sich kein Urteil darüber zu bilden vermag, welche von den beiden zur Wahl stehenden Maßnahmen als das kleinere sittliche Übel zu bewerten ist; er kann sich nach Belieben entscheiden, ohne zu sündigen¹⁰⁾. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß man in einer schwierigen Situation das Prinzip von der Bevorzugung des kleineren Übels nicht nach eigenem Gutdünken handhaben darf. Es kommt nicht darauf an, was einem nach rein menschlichen, vielleicht von bloßen Gefühlserwägungen bestimmten Gesichtspunkten gerade als das minus malum bzw. als die dringlichere Pflicht erscheint (man denke an die Beseitigung der sog. Contergan-Kinder), man muß sich vielmehr nach den angegebenen objektiven Maßstäben richten (so geht also das Verbot, unschuldiges Leben zu töten, durchaus dem Gebot, seinen Nächsten zu lieben und ihn vor Leid zu bewahren, vor).

c) Es ist im menschlichen Leben häufig so, daß man ein physisches Übel bei sich oder anderen durch einen relativ geringer erscheinenden Verstoß gegen das Sittengesetz verhüten oder beseitigen kann. Die Versuchung liegt dann nahe, etwaige Gewissensbedenken durch die Berufung auf das Prinzip von der *minoratio mali* zu beschwichtigen: man will ja doch schließlich nur dafür sorgen, daß ein größeres Übel nicht eintritt. Sosehr ein solches Vorgehen berechtigt ist, wenn beide Übel, das geringere und das größere, der gleichen Kategorie der *mala physica* angehören, so unzulässig ist es, diesen Ausweg zu wählen, wenn das kleinere Übel nicht sittlich einwandfrei ist. Immer wieder suchen sich die Menschen einzureden, der gute Zweck allein recht-

⁸⁾ Vgl. Mausbach-Ermecke, a. a. O., 142.

⁹⁾ Vgl. Florentinus de Cocq OPraem, *Principia totius theologiae moralis et speculativae*. T. I. Köln 1689, 352: *Dum enim duo praecepta occurrunt incompatibilia sive quae simul observari non possunt, obligat illud quod fortius stringit, alio cessante.*

¹⁰⁾ Der hl. Alfons v. Liguori faßt in seiner *Theologia moralis*, (ed. L. Gaudé. T. I. Rom 1905, 6), die traditionelle Lehre folgendermaßen zusammen: *Si potest [perplexus] actionem suspendere, tenetur illam differre, donec consulat sapientes; si vero suspendere nequeat, tenetur eligere minus malum, vitando potius transgressionem iuris naturalis, quam humani aut positivi divini. Si autem non possit discernere quidnam sit minus malum, quamlibet partem eligat, non peccat; quia in huiusmodi casu deest libertas necessaria ad peccatum formale.*

fertige schon jede zu seiner Erreichung geeignete Maßnahme, vor allem dann, wenn diese besonders „zweckmäßig“ ist, d. h. den betr. Zweck leicht und sicher verwirklichen läßt. Das christliche Gewissen sieht sich hier jedoch vor unüberschreitbare Schranken gestellt: Wir dürfen nicht, um mit dem hl. Paulus in seiner bekannten Römerbriefstelle (3, 8) zu sprechen, „Böses tun, damit Gutes daraus entstehe“. Dies gilt nicht nur in bezug auf schwerwiegende Verstöße gegen Gottes Gesetz, etwa bei ausgesprochenen Schandtaten und Verbrechen, sondern im Hinblick auf alle Sünden, auch die läßlichen. Die Kinder dieser Welt und die von ihrer Mentalität infizierten lauen Christen pflegen zwar leichtere moralische Fehler nicht besonders tragisch zu nehmen: sie erscheinen ihnen als Geringfügigkeiten, über die man ohne weiteres hinwegsehen kann. Wo christlicher Glaube lebendig ist, wird man jedoch keine fromme Übertreibung in der Auffassung sehen, daß schon eine einzige freiwillige läßliche Sünde „nach der Todsünde das größte Übel in der Welt (ist), mit dem kein anderes physisches Übel verglichen werden kann“, denn „auch die läßliche Sünde ist ein Mangel an Unterwerfung unter den göttlichen Willen, eine Verletzung der Gott geschuldeten Ehre und ein häßlicher Undank“¹¹). Wie weit wir schwachen Menschen im täglichen Leben mit dieser Wertung der läßlichen Sünde ernst machen, ist eine andere Frage. Prinzipiell gilt jedenfalls, daß auch ein kleines malum morale stets höher zu bewerten ist als ein noch so großes malum physicum¹²). Unser Satz von der Wahl des kleineren Übels kann also in diesem Zusammenhang nicht angewandt werden. Eine Sünde ist legitimerweise nicht erwählbar: peccatum non potest esse eligibile¹³).

d) Sollte dies aber nicht dann wenigstens statthaft sein, wenn es darum geht, die schwere Sünde eines anderen durch eine eigene geringere zu verhüten? Würde das nicht eine wirkliche minoratio mali bedeuten, die sozusagen ganz im Interesse der Sittenordnung läge, deren Verletzung man auf diese Weise einzuschränken sich bemüht? Mit diesem Problem hat bereits der hl. Augustinus in seiner Schrift „Gegen die Lüge“ gerungen. Er gelangt in dieser Frage zu einem ablehnenden Standpunkt: „Begehe nicht einen großen eigenen Frevel, indem du vor einem größeren fremden zurückschauderst; denn mag auch zwischen deinem und dem fremden Frevel ein noch so großer Unterschied sein, das eine ist dein eigener, das andere nur ein fremder“¹⁴). „Denn von meiner eigenen Verfehlung, nicht von einer fremden, ob sie nun an mir oder an anderen vollbracht wird, muß ich Verdammung fürchten“¹⁵). Augustinus weist auch auf die Folgen hin, die sich ergeben würden, wenn wir kleinere Sünden begehen, damit andere nicht größere tun: „Dann werden in breiter Bahn, vielmehr ohne jede Bahn, nachdem alle Grenzsteine herausgerissen und entfernt worden sind, auf unbegrenztem Raum sämtliche Sünden Eingang finden und zur Herrschaft gelangen.“ Der große Kirchenvater bezeichnet die Befürwortung solchen Verhaltens „als Torheit

¹¹) F. Tillmann, Die Idee der Nachfolge Christi (Handbuch der kath. Sittenlehre, Bd. II), Düsseldorf 1953⁴, 275. Vgl. A. Vermeersch S.J., Theologiae moralis principia-responsa-consilia. T.I. Paris—Rom 1926², 404: Peccatum veniale malum est quod ordine suo omne malum physicum transcendit, ita ut propter nullam poenam vitandam committi possit.

¹²) Thomas Aqu., S. th. I. 48, 6: Culpa habet plus de ratione mali quam poena. Vgl. die bekannten Schlußworte von Schillers Drama „Die Braut von Messina“: „Das Leben ist der Güter höchstes nicht, der Übel größtes aber ist die Schuld.“

¹³) S. th. II II 43, 7 ad 5.

¹⁴) Augustinus, Die Lüge und Gegen die Lüge. Übertr. u. erl. v. P. Keseling (Deutsche Gesamtausgabe der moraltheol. Schriften), Würzburg 1953, 91 (Contra mendacium 22).

¹⁵) Ebda. 88 (Contra mend. 20).

oder besser Verrücktheit¹⁶⁾. Auch der hl. Thomas von Aquino und übereinstimmend mit ihm die späteren Theologen vertreten die gleiche Ansicht: „Man darf Gott nicht geringfügig beleidigen, damit ein anderer ihn nicht schwer beleidigt, denn der Mensch muß in unendlicher Weise Gott mehr lieben als den Nächsten“¹⁷⁾. Man kann mit Thomas von Aquino auch auf die christliche Selbstliebe hinweisen, die es verbietet, zugunsten des Nächsten sich selbst an der Seele zu schaden¹⁸⁾. So kommt auch in diesem Fall das Prinzip von der *minoratio mali* nicht zu seinem Recht. Wenn man auch dafür Sorge tragen will, daß im ganzen gesehen die objektive Sittenordnung eine geringere Verletzung erfährt, so kann man bei dieser an sich lobenswerten Zielsetzung doch nicht den unausweichlich mitgegebenen Aspekt der eigenen subjektiven Schuld außer acht lassen. Denn auch hier heiligt der gute Zweck nicht das sittlich verwerfliche Mittel. Das freiwillige Aufsichnehmen von sittlicher Schuld ist aber weder mit der Gottes- noch mit der Selbstliebe vereinbar. Darum ist es bei weitem schlimmer, selbst zu sündigen, als ohne eigene Schuld die Sünde des anderen zuzulassen, die man mit erlaubten Mitteln nicht verhindern kann. Erst recht gilt dies natürlich, wenn das sündhafte Verhalten des Nächsten nur als wahrscheinlich vermutet wird¹⁹⁾.

3. Der anderen erteilte Rat, ein kleineres sittliches Übel zu wählen. - In den bisherigen Fällen war die betroffene Person selber das handelnde Subjekt. Es wurde dabei vorausgesetzt, daß der Mensch sein eigenes Tun und Lassen frei in der Hand hat, mag es auch oft genug von äußeren Umständen, die man durchaus nicht billigt, diktiert sein. Aber das braucht die sittliche Freiheit ja nicht aufzuheben²⁰⁾. Wie leicht ersichtlich, ergibt sich eine ganz andere Situation, wenn das sittlich schlechte Handeln auf der Seite des Mitmenschen liegt, ohne daß man es unterbinden kann, da man auf seinen Willen keinen oder nur einen begrenzten Einfluß besitzt. Es ist ein berühmtes, schon seit vielen Jahrhunderten ventilirtes ethisches Problem²¹⁾, ob man in einem solchen Fall einem Mitmenschen, der unbedingt zu sündigen entschlossen ist, nicht raten dürfe, sich wenigstens mit einem geringeren Verstoß gegen das Sittengesetz zu begnügen, also das kleinere sittliche Übel zu wählen, etwa in der Form, daß er einem Feind, anstatt ihm schwere Körperverletzungen zuzufügen, nur am Vermögen schädige usw. Zur Lösung dieser schwierigen Frage sind im Laufe der Zeit verschiedene Ansichten vorgetragen worden. Von den heutigen Moralthologen wird meistens in dieser Hinsicht eine grundsätzlich zustimmende Haltung eingenommen, wenn gewisse Bedingungen beobachtet werden: Man darf einem Mitmenschen, der hartnäckig bei seinem Vorsatz, zu sündigen, verbleibt, raten, eine geringere Sünde der gleichen Art (so daß wenigstens keine erschwerenden Umstände gegeben sind) zu begehen oder auch das Ausmaß der geplanten Sünde(n) einzuschränken. Erst recht ist es möglich, im Sinne der Verringerung des *malum morale* dem anderen zuzureden, wenn er selbst zwischen einem kleineren und einem größeren Delikt schwankt. In all diesen Fällen handelt es sich um eine wirkliche *minoratio mali*, die unter den obwaltenden Umständen für den

¹⁶⁾ Ebda.

¹⁷⁾ In 4 sent., d. 38 q. 2 a. 4 qa. 1 ad 2: Nullus autem debet Deum offendere parum, ne alius offendat multum; quia homo debet in infinitum plus diligere Deum quam proximum.

¹⁸⁾ S. th. II II 26, 4: . . . homo non debet subire aliquod malum peccati, quod contrariatur participationi beatitudinis, ut proximum liberet a peccato.

¹⁹⁾ Vgl. A. Reiffenstuel OFM., *Theologia moralis*, Venedig 1722, 16: Et gravius longe mihi malum est, proprio peccato me coinquinare, quam sine culpa mea alterius peccatum permittere, forte non futurum.

²⁰⁾ Vgl. oben Anm. 1.

²¹⁾ Vgl. Bruch, Bevorzugung des kleineren Übels, a. a. O., 249 ff.

Ratgeber lobenswert ist²²). Mag der andere auch durch einen bösen Vorsatz die schlimmere Sünde bereits in seinem Herzen begangen haben, so kann man auf die genannte Weise wenigstens ihre Ausführung hindern oder einschränken und eventuell andere vor größerem Schaden bewahren. Nicht erlaubt wäre es jedoch, dem anderen eine wenn auch geringere Sünde nahezulegen, an die er selbst noch gar nicht gedacht hat. Das käme einer Verführung zu dieser Sünde gleich. Auch dürfte man ihm keine konkrete Person bezeichnen, mit oder an der es im Interesse der *minoratio mali* erträglicher sei, zu sündigen²³). Der Ratgeber wäre zum Ersatz etwaigen Schadens gegenüber dieser Person verpflichtet, falls sie auf seine Initiative hin in die betreffende Sünde einbezogen würde²⁴). Eine weitere Einschränkung liegt in der Forderung, auch den Schein zu vermeiden, als wolle man den anderen zu einer Sünde verführen. Darum muß ihm bedeutet werden, man gebe ihm den Rat nur deshalb, weil er von seinem bösen Vorhaben nicht ganz ablassen wolle; was man bezwecke, sei einzig und allein, daß das Schlimmere nicht geschehe. „Der eigentliche Gegenstand eines solchen Rates ist also nicht die geringere Sünde, sondern die nachdrückliche Mahnung, doch wenigstens die schwerere Sünde zu meiden“²⁵).

Nicht angängig ist es selbstverständlich, einem in einer Notlage Befindlichen den Rat zu geben, er möge dem ihn bedrückenden *malum physicum* durch ein geringeres (?) *malum morale* begegnen. Interessanterweise hat eines der großen mittelalterlichen Konzilien dies ausdrücklich in Hinsicht auf die ärztliche Praxis eingeschränkt: Das IV. Laterankonzil unter Innozenz III. (1215) drohte den Ärzten feierlich mit dem Anathem, die dem Kranken zugunsten seiner körperlichen Gesundheit etwas raten, das seiner Seele Gefahr bringt²⁶). Dieser Satz wurde in die Dekretalen des *Corpus Iuris Canonici* aufgenommen und ist auch in der medizinischen Literatur früherer Jahrhunderte immer wieder anzutreffen²⁷). Einen solchen Rat kann man auch nicht dadurch unbedenklicher gestalten, daß man davon spricht, das sittliche Übel solle von dem anderen nur „in Kauf genommen werden“. Denn was ein Mensch selber in sittlicher Verantwortung an moralisch Schlechtem tut, kann er nicht „nur zulassen oder in Kauf nehmen“. Hier liegt eine Verwechslung mit dem *malum physicum* vor: einen Vermögensschaden z. B. kann man selbst verursachen und dennoch nur in Kauf nehmen. Das klassische Beispiel ist der Kapitän, der notgedrungen kostbare Ladung über Bord wirft, um sein Schiff seetüchtig zu erhalten. Aber wer freiwillig eine Sünde begeht, wenn auch in einer Zwangslage, kann nicht behaupten, daß er diese nur zulasse, weil sich mit dieser Ausdrucksweise wie im Falle des physischen Übels der Begriff der

²²) Vgl. H. Noldin SJ. — A. Schmitt SJ., *Summa theologiae moralis*. T. II, Barcelona 1944, 115: *Non dicitur actionem minus malam peccantis esse bonam; haec enim semper manet mala; sed consilium suadentis in his adiunctis bonum est, quippe quod, cum malum prorsus impediri nequeat, saltem in eius deminutionem tendat.*

²³) Vgl. P. Laymann SJ., *Theologia moralis*, Bamberg 1699, 197b: *Debet tamen in his cautio adhiberi, ut tali suasionem nullum damnum seu corporale, seu spirituale, tertiae personae inferatur.*

²⁴) Vgl. H. Busenbaum SJ., *Medulla theologiae moralis* T. I. Tyrnau 1742, 234 . . . *non licet impedire damnum unius cum iniuria alterius.*

²⁵) B. Häring CSSR., *Das Gesetz Christi. Moralthologie*. Bd. II, Freiburg i. B. 1961⁶, 448.

²⁶) Const. 22 (*Conciliorum Oecumenicorum Decreta*. Freiburg i. B. 1962, 222): *Ceterum cum anima sit multo pretiosior corpore, sub interminatione anathematis prohibemus, ne quis medicorum pro corporali salute aliquod aegroto suadeat, quod in periculum animae convertatur.*

²⁷) c. 13 X 5, 38 (Friedberg II, 888). Vgl. P. Zacchia, *Quaestiones medico-legales*, Nürnberg 1726, 452b.

legitimen Zulassung verbindet. Sünden kann man aber u. U. nur bei anderen zulassen, nicht jedoch bei sich selbst: *peccatum non potest esse eligibile*.

Man kann nun weiterfragen: wenn in einem bestimmten Fall die Bedingungen zum erlaubten Anraten eines kleineren Übels erfüllt sind, darf man dann dem Betreffenden nicht auch irgendwie behilflich sein zur Ausführung der den moralischen Schaden verringernenden Tat? Hier muß jedoch ein wesentlicher Unterschied beachtet werden: während der der *minoratio mali* dienende Rat ganz zu Lasten des zum Sündigen Entschlossenen geht — denn darum handelt es sich ja, daß das von ihm beabsichtigte *malum morale* verringert wird —, würde der Ratgeber durch seine aktive Mithilfe (wozu auch schon die Bereitstellung der etwa erforderlichen Mittel gehört) in die Sünde miteinbezogen und wäre folglich für seinen Anteil mitverantwortlich²⁸). Schließlich sei noch bemerkt, daß von dem Anraten eines kleineren sittlichen Übels die einfache Feststellung zu unterscheiden ist, daß ein andersartiges Verhalten des Gesprächspartners moralisch weniger tadelnswert wäre. Eine solche der Wahrheit entsprechende Behauptung ist nicht unerlaubt²⁹), es sei denn, daß man gleichzeitig den Eindruck der Billigung der betreffenden Sünde erweckte.

4. Die Duldung des kleineren sittlichen Übels bei anderen. — Es ist eine alte Erfahrung, daß es für Obrigkeiten und Vorgesetzte bisweilen besser ist, das Fehlverhalten ihrer Untergebenen zu dulden, als durch energisches Eingreifen noch schlimmeres Unheil auf den Plan zu rufen. Es würde staatsmännischer und erzieherischer Klugheit widersprechen, durch unerleuchteten Eifer einzelne sittliche Übel auszurotten, wenn dies zur sicheren oder wahrscheinlichen Folge hätte, daß bei den Untergebenen noch unerträglichere Fehler in Erscheinung träten. Nicht umsonst hat der Heiland in dem bekannten Gleichnis den Knechten des Hausherrn es verwehrt, zugleich mit dem Unkraut auch den Weizen auszureißen (Mt 13, 29), denn es ist ein größeres Übel, einen Unschuldigen zu belangen als einen Schuldigen unbestraft zu lassen³⁰). „Dulden“ ist etwas ganz anderes als „selber tun“. Darum kann hier die *Maxime* von der Wahl des kleineren Übels durchaus am Platze³¹), ja für die Obrigkeit geradezu verpflichtend sein³²). In einem ähnlichen Sinn kann man von „dulden“ auch unter Gleichgestellten sprechen, wenn der eine den anderen auf dessen verkehrte Einstellung zu Forderungen des Sittengesetzes nicht aufmerksam macht, sich in dieser Hinsicht also tolerant oder neutral verhält. An sich würde es eine Pflicht der Nächstenliebe sein, den Mitmenschen auf sein fehlerhaftes Verhalten hinzuweisen. In früheren Zeiten sprach man in diesem Zusammenhang treffend von einem geistigen oder geistlichen Almosen, das dem in

²⁸) Vgl. Patr. Sporer OFM, *Theologia moralis super decalogum*, T. V. Salzburg 1693, 51: ... *consilium tuum per se praecise tendit ad evitandum maius peccatum, relicto ipso peccato minori in arbitrio peccaturi. At auxilium, aut cooperatio per se tendit in ipsum peccatum, quod licet minus, tamen peccatum est, quodque sicut solus committere licite non potes, ita neque cum alio* . . .

²⁹) Vgl. ebda. 50: *Nam sic non allicis proximum ad malum, nec ad minus quidem, sed solum dicis, ista minora mala esse, quod verum est.*

³⁰) Vgl. Joh. Sinnich, *Saul Exrex*, Löwen 1665³, 114a: ... *quia maius malum est innocentem ferire, quam nocentem impunitum dimittere.*

³¹) Vgl. Busenbaum, a. a. O., 88: *Superior peccata subditi saepe potest dissimulare, ad vitandas turbas et maiore mala; quae alioqui teneretur punire.*

³²) Vgl. Sinnich, a. a. O., 114b: *Quinimo verius omnino apparet, eos, qui Reipublicae curam gerunt, non solum posse, sed etiam ex officio debere minora mala tolerare, quando eo modo valent praepedire mala maiora alias certo occurrentia aut prudenter pertimescenda.* — Vergl. ferner Bruch, *Bevorzugung des kleineren Übels*, a. a. O., 246 ff.; 256 f.; W. Schöllgen, *Die soziologischen Grundlagen der katholischen Sittenlehre* (Handbuch der katholischen Sittenlehre, Bd. V). Düsseldorf 1953, 246 ff.

seelischer Not Befindlichen zu reichen sei. Diese Pflicht der „brüderlichen Zurechtweisung“ hat ja der Herr deutlich eingeschärft (Mt 18, 15 ff.). Jedes Lehrbuch der Moralthologie verbreitet sich darüber. Als affirmative Pflicht tritt aber dieses Gebot jeweils nur dann in Kraft, wenn die erforderlichen Bedingungen gegeben sind³³). Diese verlangen u. a., daß mit einem wahrscheinlichen Erfolg der Zurechtweisung zu rechnen ist. Es wäre sogar geboten, die Ermahnung zu unterlassen, wenn sie eher Schaden als Nutzen brächte³⁴). Hier gilt wieder das Prinzip von der Wahl des kleineren Übels: ein bonum morale muß bisweilen unterlassen werden, um ein größeres malum morale zu vermeiden³⁵). Erst recht kann die Belehrung unterbleiben, wenn der Mitmensch guten Glaubens in sittlichen Dingen eine irrige Einstellung hegt und zu befürchten ist, daß er trotz Aufklärung seine Gesinnung nicht ändern, vielmehr nunmehr mit schlechtem Gewissen das tun oder fortsetzen würde, was er vorher unbefangen beabsichtigte oder bereits verübte³⁶).

„Von zwei Übeln muß man das kleinere wählen!“ Wie unsere Erörterung gezeigt hat, ist diese sprichwörtliche Redewendung, die schon Aristoteles erwähnt, nicht ein Allheilmittel, zu dem man in jeder schwierigen Lage bedenkenlos seine Zuflucht nehmen könnte. Aber mit gebotener Unterscheidungsgabe am passenden Ort angewandt, weist diese Maxime in nicht wenigen Fällen einen gangbaren Weg zu einem vernunftgemäßen, situationsgerechten und sittlich einwandfreien Handeln.

Graz

Richard Bruch

Mitteilungen

Zur wissenschaftlichen und aszetischen Ausbildung unserer Theologiestudenten

Dieser Beitrag eines erfahrenen Seelsorgers der Ostzone und langjährigen Sekretärs der Berliner Bischöfe zur Diskussion eines Konzilsthemas hat vor allem reichsdeutsche Verhältnisse vor Augen.

Kirche und Priestertum sind eine von Christus übernatürlich gegründete Institution. Der Priester wird von Gott berufen. Nur wer die *vocatio ad sacerdotium* in sich spürt, soll den großen Schritt in das Heiligtum wagen. Eine tiefe Selbstprüfung muß dem Ruf vorausgehen. Exerzitien und Beratung mit erfahrenen Priestern, auch Lektüre über das Priestertum, sind richtunggebend.

Grundlegend für ein gediegenes Priestertum ist ein echtes religiöses Elternhaus. Da wächst der zukünftige Theologe unter seinen Mitmenschen auf und kann auch die Nöte des einzelnen erfahren, er wird schon mit der Härte des Lebens bekannt gemacht. Die beste Vorbildung für das Priestertum bildet noch immer das humanistische Gymnasium, aber nicht in allen Ländern ist die Möglichkeit dazu gegeben. In Vorseminarien, z. B. Schöneiche bei Berlin und Magdeburg, ist in unseren Gegenden seitens des Episkopates die Gelegenheit geboten, Latein und Griechisch nachzuholen. Für solche, die am Heimatort kein Gymnasium haben, ist das Konvikt oder kleine

³³) Vgl. S. th. II II 33, 2; Quaest. disp. de corr. frat. a. 1.

³⁴) Vgl. S. th. II II 33, 6: . . . ubi probabiliter aestimatur quod peccator admonitionem non recipiat, sed ad peiora labatur, est ab huiusmodi correctione desistendum.

³⁵) Quaest. disp. de corr. frat. a. 1 ad 5: . . . aliquod bonum morale debet interdum omitti ad vitandum aliud gravius malum morale.

³⁶) Ausgenommen ist der Fall, daß das fragliche Verhalten dem Betreffenden selbst oder einem anderen größeren Schaden brächte, erhebliches Ärgernis erregte oder die Ehre Gottes beeinträchtigte. Vgl. Noldin-Schmitt, a. a. O., 102.